

Satzung des Imkervereins Marburg und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Imkerverein Marburg u. Umgebung e. V.
Der Verein hat seinen Sitz in Marburg/Lahn.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck

- 1) Der Verein dient der Förderung des Natur - und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene.

Die flächendeckende Haltung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz, Zier- und Wildpflanzen bei.

Die Blütenbestäubung der Wild-, Zier- und Nutzpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte - und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Vogelfütterung.

- 2) Der Imkerverein unterstützt seine Mitglieder durch Lehr - und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand, durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes u.a.m.

Der Imkerverein arbeitet eng mit anderen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammen, z. B. Obst - und Gartenbauverein, Bund für Vogelschutz, Ameisenschutzware und BUND.

Der Imker, als Schützer der Honigbiene, leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutze der Natur und der Landschaft.

Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die Honigbiene der heimischen Rasse Carnica (*Apis mellifera carnica*) zu vermehren.

- 3) Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.
- 4) Durch öffentliche Lehr - und Vortragsveranstaltungen ist der Bevölkerung , insbesondere den örtlichen Schulklassen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt und in der Natur aufzuzeigen.
- 5) Der Verein ist Mitglied im Imker-Kreisverein Marburg sowie Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Imkerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird jedoch durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
Bei Ablehnung des Antragstellers ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluß

Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ausschluß

- Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden
- wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.
 - wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereins - Interessen schädigt.

Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlußgründe bekanntzugeben. Gegen den Beschluß hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.

§5

Mitgliederbeiträge, Mitgliedspflichten

- 1) Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 10).
- 2) Ehrenmitglieder sind vom Ortsvereinsbeitrag befreit.
- 3) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung des Vereinszwecks hinzuwirken (§ 2).

§6

Organe des Vereins

Der Verein hat die folgenden Organe : Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer

Zwei Mitglieder des Vorstandes/darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus :

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Obmann für Honig und Markt
- Obmann für Zuchtwesen
- Obmann für Bienengesundheit
- Obmann für Bienenweide und Ameisen
- Pressewart
- bis zu 3 Beisitzer

- 2) Geschäfte über DM 250,00 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

§8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
4. Durchführung von öffentlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen
5. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision.

§9

Beschlußfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladungsfrist von fünf Tagen ist einzuhalten.
- 2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
- 4) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5) Über den Verlauf der Sitzung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen; § 12 (3) findet analog Anwendung.

§10

Die Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
2. Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge
3. Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Bestellung von zwei Kassenprüfern für 1 Jahr; einmalige Wiederwahl ist möglich.
5. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins (§14).

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Zu dieser Versammlung ist die Einladung aller Mitglieder erforderlich.

§11

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter geleitet.
- 2) Bei der Wahl des Vorstandes, zumindest bis nach der Wahl des 1. Vorsitzenden, ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
- 3) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- 4) Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Es können jedoch Vertreter der Presse und Gäste zugelassen werden.
- 5) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als sieben Mitglieder anwesend sind.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7) Zu Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8) Zur Auflösung des Verein ist eine Mehrheit von vierfünftel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.

§12

Wahlen

- 1) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- 2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 3) Ober die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§13

Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Anträge aus aktuellem Anlaß können mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung genommen werden.

§14

Auflösung des Vereins und Heimfallrecht

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 11 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Vereinigung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zuvorderst für die Fortführung des Vereinszwecks (§ 2).

Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter bzw. sonstigem Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter der betreffenden Einrichtung zu unterschreiben.

Dieses Protokoll ist dem Amtsgericht (Vereinsregister) vorzulegen.

§15

Die vorliegende geänderte und neugefasste Satzung wurde in der ordentlichen Mitglieder versammlung am 23.1.1994 angenommen.

Marburg/ Lahn im Januar 1994


.....
1. Vorsitzender


.....
2. Vorsitzender


.....
Kassenwart


.....

Schriftführer